

I. **ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen**

vom 4. Februar 1997 in der Fassung vom 9. September 2003

1. Die Fernsehprogramme der ARD-Anstalten sind so zu gestalten, dass sie bis 22.00 Uhr grundsätzlich von der gesamten Familie gesehen werden können. Bei Programmbeiträgen, die vor 20.00 Uhr gesendet werden sollen, ist dem Wohl jüngerer Kinder bis zum 12. Lebensjahr Rechnung zu tragen. Dabei ist zur Förderung des Jugendschutzes im Einzelfall zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt einer Sendung zu verarbeiten und einzuordnen.

Maßgeblich für die Beurteilung von Fernsehsendungen unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes sind die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die durch die folgenden Kriterien ergänzt werden.

2. Soweit Programmbeiträge aus Gründen des Jugendschutzes nur zu bestimmten Sendezeiten ausgestrahlt werden können und sollen, sind bei der Entscheidung über die zeitliche Platzierung sowohl die Programminhalte als auch die Darstellungsform zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen Programmbeiträgen im fiktionalen und im Non-Fiction-Bereich zu unterscheiden.
 - 2.1. Informationsvermittlung muss bei der Berichterstattung über Erscheinungsformen von Gewalt und Sexualität darauf angelegt sein, Tatbestände sachlich darzustellen und das Verständnis um die Zusammenhänge durch Darstellung auch der Hintergründe abzustützen. Über gewalttätige Vorkommnisse aller Art ist jeweils dimensionsgerecht zu berichten. Konfliktpotenziale sind dem Zuschauer in ihrer Komplexität von Ursache und Wirkung in möglichst objektiver Weise zur Kenntnis zu bringen. An die Professionalität und das redaktionelle Verantwortungsbewußtsein bei Auswahl und Kommentierung des Bild- und Tonmaterials auch unter Berücksichtigung der Belange des Jugendschutzes sind daher gerade in diesem Bereich besonders hohe Maßstäbe anzulegen. Exzessive Darstellungen physischer und psychischer Gewalt sind zu vermeiden.
 - 2.2. Im fiktionalen Bereich darf die Darstellung von Gewalt und Sexualität nicht selbstzweckhaft-spekulativ und ohne dramaturgischen Begründungszusammenhang in Szene gesetzt werden. Stereotype Handlungsmuster, die den ethisch-moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft und der Menschenwürde widersprechen, sind zu vermeiden. Gewalt in Spielhandlungen darf nicht als Mittel der Konfliktlösung propagiert werden. Wenn Gewalt dargestellt wird, soll die Auswirkung auf ihre Opfer nicht ausgeblendet werden. Gewalt und Sexualität können reflektiert und thematisiert werden, wenn dies dramaturgisch notwendig ist und ihre Darstellung psychologisch aufgearbeitet und in differenzierte Zusammenhänge eingebettet wird.
 - 2.3. Bei der zeitlichen Platzierung derartiger Programmbeiträge ist das Beurteilungsvermögen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, jüngeren Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren sowie älteren Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bei der Wahrnehmung und Verarbeitung von Filminhalten zu berücksichtigen. Dieses ist auch abhängig vom Kontext der jeweiligen Handlung und der Nähe des gewählten Szenariums zur Lebens- und Erfahrungswelt von Kindern und Jugendlichen. Ironisierende Darstellungen durch Übertreibungen, Überzeichnungen oder technische Tricks (z.B. Western, Comics, James-Bond-Filme) können daher ebenso eine Rolle spielen wie Nähe/Distanz zur Realität (z.B. Science Fiction) oder die Identifikationsmöglichkeit mit „positiven“ oder „negativen“ Protagonisten ei-

nes Sendebeitrages. Beim Zusammentreffen von Comic und Gewalt oder von Utopie und Gewalt ist zu berücksichtigen, dass Kindern eine differenzierte Wahrnehmung häufig noch nicht möglich ist, so dass das Gefühl einer Bedrohung durch die Darstellung physischer und psychischer Gewalt nicht durch die Irrealität des Szenariums kompensiert wird. Soweit Gewalt zu einem bestimmten Genre gehört, ist darauf zu achten, dass Gewaltdarstellungen nicht ihrerseits schon verrohende Wirkung haben. Dieses gilt entsprechend für exzessive Darstellungen roher Handlungsweisen oder schockierender Leidensbilder in Tiersendungen.

Unter dem Aspekt des Jugendschutzes ist schließlich auch die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie betrifft die zumeist unbewusst und unterschwellig ablaufende Vermittlung von Normen und Wertvorstellungen, die in dieser Ausprägung nicht gesellschaftlich intendiert sind und kann bis zur Unzulässigkeit von Sendebeiträgen führen (vgl. Ziff. 3.4): Hierbei ist jedoch der ständige Wandel gesellschaftlicher Normen zu beachten, so dass in diesem Problembereich nur allgemeinverbindliche Normen und Werte Berücksichtigung finden können.

3. Generell unzulässig sind Angebote, die
 - 3.1. Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 JMStV)
 - 3.2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a StGB verwenden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 JMStV)
 - 3.3. volksverhetzend sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV; § 130 StGB). Hierzu gehören insbesondere Sendungen und Telemedien, die
 - 3.3.1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern;
 - 3.3.2. die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine gemäß Ziff. 3.3.1. bestimmte Gruppe, beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - 3.3.3. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 JMStV);
 - 3.4. durch Schilderung unmenschlicher oder grausamer Gewalttätigkeiten der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt dienen oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 JMStV; § 131 StGB).
 - 3.4.1. Die Schilderung einer Gewalttätigkeit im Sinne des § 131 StGB ist nur deren unmittelbare optische oder akustische Wiedergabe. Der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die Gewalteinwirkung auf das Opfer dargestellt wird.
 - 3.4.2. Eine Verherrlichung von Gewalttätigkeit ist deren positive Wertung z.B. dahingehend, dass sie als besonders nachahmenswert oder als angemessenes Mittel der Konfliktlösung dar-

gestellt werden. Eine Verharmlosung von Gewalttätigkeiten bedeutet deren Darstellung als ein nicht vorwerfbares Muster menschlichen Verhaltens.

- 3.5. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JMStV);
- 3.6. den Krieg verherrlichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JMStV)
 - 3.6.1. Kriegsverherrlichend sind Darstellungen, bei denen der Krieg als einzigartige Bewährungsprobe und erstrebenswertes Mittel zur Lösung nationaler Konflikte erscheint, aber bei denen die Schrecken und Leiden eines Krieges unangemessen bagatellisiert werden.
 - 3.6.2. Die Darstellung kriegerischer Grausamkeiten im Rahmen der Berichterstattung oder zur Abschreckung (z.B. Antikriegsfilm) fällt nicht unter Ziff. 3.4 oder 3.6.
- 3.7. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt, wobei eine Einwilligung unbeachtlich ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV).
 - 3.7.1. Das Verbot erfasst nur solche Sendungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben und bei denen kein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung besteht.
 - 3.7.2. Bei der Darstellung von Opfern ist die Menschenwürde zu respektieren.
- 3.8. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV);
- 3.9. pornographisch sind; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV; § 184 StGB)
Pornographie und Kunst schließen sich gegenseitig begrifflich nicht aus. Konfliktsituationen sind unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles zu klären.
- 3.10. in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 2 JMStV);
- 3.11. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV).
 - 3.11.1. Das Verbot erfasst Sendungen, die auf andere Weise als in den in Ziff. 3.1 bis 3.7 geschilderten Formen, aber in vergleichbarer Intensität eine schwere sittliche Jugendgefährdung auslösen. Eine solche Jugendgefährdung ist zu befürchten, wenn Darstellungen bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen und schwer oder gar nicht korrigierbaren sittlichen Fehlentwicklungen führen können.
 - 3.11.2. Es kommen nur solche Darstellungen in Betracht, deren schwere Jugendgefährdung für jeden unbefangenen Betrachter durch den Gesamteindruck einer Sendung oder die Gestaltung einzelner besonders auffälliger Szenen mühelos und eindeutig erkennbar sind.